



Sportverein
STV Unterägeri

Statuten

Ausgabe April 2022

Inhaltsverzeichnis

1. SITZ, ZWECK UND STELLUNG DES VEREINS	4
1.1 NAME, SITZ	4
1.2 ZWECK	4
1.3 STELLUNG	4
1.4 GLIEDERUNG	4
1.5 ETHIK	4
2. MITGLIEDSCHAFT	5
2.1 KATEGORIEN	5
2.2 MITGLIEDSCHAFT	5
2.3 EINTRITT	5
2.4 AUSTRITT	5
2.5 AUSSCHLUSS	5
2.6 RECHTE UND PFLICHTEN ALLER MITGLIEDER	5
2.7 RECHTE UND PFLICHTEN DER TURNENDEN MITGLIEDER	6
2.8 EHRENMITGLIEDER	6
2.9 BEITRAGSPFLICHT	6
3. ORGANISATION	6
3.1 ORGANE	6
3.2 VEREINSJAHR	6
3.3 GENERALVERSAMMLUNG	6
3.3.1 TRAKTANDENLISTE DER GENERALVERSAMMLUNG	6
3.3.2 ANTRÄGE	7
3.3.3 ABSTIMMUNGEN	7
3.4 VORSTAND	7
3.4.1 AUFGABEN	7
3.4.2 ZUSAMMENSETZUNG	7
3.4.3 AMTSDAUER	7
3.4.4 BEFUGNISSE	8
3.4.5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	8
3.4.6 PROTOKOLL	8
3.5 REVISOREN	8
4. TÄTIGKEITEN DES VEREINS, DER ABTEILUNGEN UND DER RIEGEN	8
4.1 TÄTIGKEITEN DES VEREINS	8
4.2 JAHRESPROGRAMM	8
4.3 TÄTIGKEITEN DER ABTEILUNGEN	8
4.4 TÄTIGKEITEN DER RIEGEN	8
5. FINANZEN	9
5.1 KASSE	9
5.2 EINNAHMEN	9
5.3 AUSGABEN	9
5.4 HAFTUNG	9
5.5 ANLAGEN	9
5.6 FINANZEN DER RIEGEN	10
5.6.1 RIEGENVERMÖGEN	10
5.6.2 RIEGENEINNAHMEN	10

5.6.3 RIEGENAUSGABEN.....	10
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
6.1 STATUTENÄNDERUNGEN	11
6.2 AUFLÖSUNG.....	11
6.3 INKRAFTSETZUNG	11

Einfachheitshalber wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Wo nicht anders erwähnt, sind jedoch immer Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

1. Sitz, Zweck und Stellung des Vereins

1.1 Name, Sitz

Der STV Unterägeri ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Unterägeri.

1.2 Zweck

Der STV Unterägeri bezweckt die körperliche Ertüchtigung und Ausbildung seiner Mitglieder durch die Förderung und Verbreitung des Turnens und verwandter Sportarten. Er pflegt die Kameradschaft unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.

1.3 Stellung

Der STV Unterägeri ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV) und des Zuger Turnverbands (ZGtv) und untersteht deren Statuten/Reglementen.

Der STV Unterägeri, seine Mitglieder oder seine Riegen können ausserdem sonstigen schweizerischen, regionalen oder kantonalen Verbänden angehören.

1.4 Gliederung

Der STV Unterägeri ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Erwachsenensport
- Jugendsport

Jede Abteilung kann mehrere Riegen umfassen.

Die einzelnen Abteilungen sind direkt dem Vorstand unterstellt, organisieren sich jedoch selbst.

1.5 Ethik

1.5.1 Der STV Unterägeri setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der STV Unterägeri anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern bekannt.

1.5.2 Der STV Unterägeri, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen sowie natürliche Personen gemäss den Bestimmungen zum persönlichen Geltungsbereich im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. dem Ethik-Statut des Schweizer Sports («Ethik-Statut»), unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der STV Unterägeri sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem dem STV Unterägeri angehören oder diesem zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

1.5.3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre

Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

1.5.4 Der STV Unterägeri anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Kategorien

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitglieder (turnende Erwachsene ab dem 17. Altersjahr)
- Jugendliche (Jugendliche bis und mit dem 16. Altersjahr)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

2.2 Mitgliedschaft

Natürliche Personen können dem Verein als Aktiv- oder Passivmitglieder beitreten, juristische Personen ausschliesslich als Passivmitglieder.

2.3 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die GV entscheidet über die definitive Aufnahme.

2.4 Austritt

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird vom Vorstand genehmigt, sofern das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss verliert das Vereinsmitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.5 Ausschluss

Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, wenn sie:

- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.
- während längerer Zeit den Turnstunden unentschuldigt fernbleiben.
- die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen.
- dem Verein allgemein schaden.

Der Ausschluss erfolgt mit absolutem Mehr und sofern von der Versammlung verlangt, in geheimer Abstimmung. Das betroffene Mitglied hat Anrecht auf Anhörung und ist von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

2.6 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und den Statuten resp. Beschlüssen des Vereins nach bester Möglichkeit nachzukommen. Alle erwachsenen Mitglieder, ausser Passivmitgliedern und Gönnern, haben an der GV Stimm- und Antragsrecht.

2.7 Rechte und Pflichten der turnenden Mitglieder

Jedes turnende Mitglied ist bestrebt, die Turnstunden, die Versammlungen sowie die im Jahresprogramm beschlossenen Anlässe regelmässig zu besuchen. Die Sportversicherungskasse des STV gewährt ihnen komplementär, gemäss deren Reglement, Versicherungsschutz.

2.8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des STV Unterägeri werden Personen ernannt, die sich um den Verein oder das Turnwesen besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

2.9 Beitragspflicht

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und je nach Riege allfällige Zusatzbeiträge (z.B. für Lizenzen und Wettkämpfe) zu bezahlen.

Vorstandsmitglieder und Riegenleiter sind ebenfalls beitragspflichtig, erhalten jedoch eine Entschädigung für die Ausübung ihres Amtes. Die Höhe der Entschädigungen wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind im Verein beitragsfrei. Turnende Ehrenmitglieder bezahlen die Verbandsabgaben (ZGtv, STV, etc.).

Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 150.-

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe des STV Unterägeri sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Kommissionen für bestimmte Aufgaben

3.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

3.3 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des STV Unterägeri. Sie wird vom Vorstand als ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die ordentliche GV hat bis spätestens Ende Mai stattzufinden. Die Einladung hat 20 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen.

Eine ausserordentliche GV ist abzuhalten, wenn:

- 1/5 aller Vereinsmitglieder dies verlangen,
- der Vorstand dies als notwendig erachtet.

3.3.1 Traktandenliste der Generalversammlung

Die GV hat folgende, ausschliesslich ihrer zustehenden Geschäfte zu behandeln:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
4. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichts
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Entschädigungen, zusätzlicher Sonderbeiträge, des freien Kredits und Genehmigung des Gesamtbudgets
6. Mutationen
7. Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - des Kassiers
 - des Sekretärs
 - des PR-Verantwortlichen
 - der technischen Leiter aller Abteilungen
 - der Revisoren
8. Genehmigung des Jahresprogramms
9. Anträge
10. Statutenänderungen
11. Ehrungen und Ernennungen
12. Diverses

3.3.2 Anträge

Anträge an die GV sind spätestens 10 Tage vorher, schriftlich und begründet, zu Händen des Präsidenten einzureichen.

Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschlossen wird.

3.3.3 Abstimmungen

An der Generalversammlung wird offen abgestimmt, falls nicht 1/5 aller anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr, beim zweiten Durchgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

3.4 Vorstand

3.4.1 Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er wahrt die Rechte des Vereins gegenüber Dritten und vertritt den Verein nach aussen. Er überwacht die Handhabung der Statuten und Reglemente. Er beruft Versammlungen ein und vollzieht die dort gefassten Beschlüsse.

3.4.2 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Kassier
- der Sekretär
- der PR-Verantwortliche
- die technischen Leiter jeder Abteilung

3.4.3 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist nicht begrenzt.

3.4.4 Befugnisse

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift (kollektiv zu zweien) und vertritt den Verein gegen aussen. Ansonsten sind sämtliche Pflichten und Befugnisse der Vorstandsmitglieder in Funktionsbeschreibungen festgelegt.

3.4.5 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfassung bei Vorstandssitzungen muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse bei Vorstandssitzungen werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3.4.6 Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein schriftliches Protokoll geführt werden.

3.5 Revisoren

An der GV werden 2 Revisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Die Wiederwahl ist nicht begrenzt.

Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht.

4. Tätigkeiten des Vereins, der Abteilungen und der Riegen

4.1 Tätigkeiten des Vereins

Der Verein fördert und pflegt die turnerischen und sportlichen Betätigungen im Bereich des Breiten- und Wettkampfsports.

Der Verein kann turnerische und sportliche Anlässe durchführen, bei öffentlichen Veranstaltungen mitwirken, sowie sich an anderen Anlässen beteiligen.

4.2 Jahresprogramm

Das an der GV des STV Unterägeri genehmigte Jahresprogramm beinhaltet sämtliche Anlässe, die im Interesse des Vereins liegen.

4.3 Tätigkeiten der Abteilungen

Die Abteilungen sind für den reibungslosen Ablauf des Turn- und Sportangebots zuständig. Ihre Tätigkeiten unterstehen der Aufsicht des Vorstands.

Jede Abteilung ist bestrebt, die Turn- und Sportstunden durch entsprechend qualifizierte Leiter durchzuführen und fördert deren Aus- und Weiterbildung.

4.4 Tätigkeiten der Riegen

Die Tätigkeiten der Riegen unterstehen der Aufsicht des technischen Leiters der Abteilung und des Vorstands. Die Riegen verwalten sich im Übrigen selbst.

Die einzelnen Riegen sind bestrebt, den Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu schaffen und zu fördern.

Nach Möglichkeit sollen im Jugendsport ausgebildete J+S Leiter unterrichten, um von den finanziellen Unterstützungen von J+S zu profitieren.

5. Finanzen

5.1 Kasse

Die Kassenführung erfolgt zentral im Vorstand.

5.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) eventuellen von der GV festgelegten Sonderbeiträgen
- d) Sponsorenbeiträgen und sonstigen freiwilligen Schenkungen und Beiträgen an den Verein
- e) Subventionen und Beiträgen der öffentlichen Hand
- f) Einnahmen aus Anlässen
- g) Subventionen für Vereinsanschaffungen
- h) Zinsen
- i) übrigen Einnahmen

5.3 Ausgaben

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) für Verbandsbeiträge der Mitglieder
- b) für die Entschädigung des Vorstands
- c) zur Bestreitung der Vereinsverwaltungskosten
- d) für allfällige Vereins-Materialanschaffungen
- e) zur Deckung von allfälligen Defiziten aus Veranstaltungen des Vereins in jeweils zum Voraus bestimmten Anteilen des Gesamtdefizits.
- f) für vom Vorstand oder von der GV beschlossene Ausgaben
- g) für übrige Ausgaben

Der Vorstand hat einen von der GV jährlich festgesetzten Kredit zur freien Verfügung.

5.4 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.5 Anlagen

Eventuelles Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen.

5.6 Finanzen der Riegen

5.6.1 Riegenvermögen

Jede Riege verfügt über eine Kostenstelle mit eigenem Riegenvermögen. Die Kostenstelle untersteht der Kontrolle des Vereinskassiers.

5.6.2 Riegeneinnahmen

Die Einnahmen der Riegen bestehen aus:

- a) Fixbeiträgen pro turnendes Mitglied aus der Vereinskasse
- b) Überschüssen aus Veranstaltungen des Vereins (anteilmässig zu den geleisteten Arbeitsstunden der Riegenmitglieder)
- c) J+S Beiträgen
- d) Gönnerbeiträgen oder Schenkungen an die Riege
- e) übrige Einnahmen

5.6.3 Riegenausgaben

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) für allfällige Riegen-Materialanschaffungen
- b) zur Bestreitung der Kosten für Leiterausbildungen, Leiterentschädigungen, Trainingsauslagen, Wettkampfauslagen, Lizenzen, etc.
- c) für Riegenanlässe
- d) für weitere Auslagen der Riegen

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderungen

Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

6.2 Auflösung

Die Auflösung des STV Unterägeri kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Vereinsauflösung wird das vorhandene Vermögen und Inventar dem Gemeinderat Unterägeri zu treuen Händen, für einen wieder unter dem Namen "STV Unterägeri" zu gründenden Verein übergeben, der sich dem STV anzuschliessen hat.

6.3 Inkraftsetzung

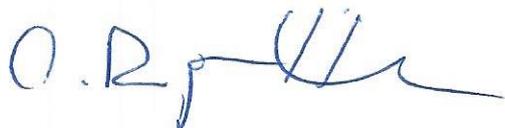
Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die ordentliche GV vom 20. Mai 2022 sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom Mai 2015, sowie alle seither getroffenen Änderungen und Protokollbeschlüsse.

Unterägeri, April 2022

STV Unterägeri

Die Präsidentin



Cornelia Roggenmoser Henk

Die Aktuarin



Melanie Iten

ZGtv

Der Präsident



Pascal Aregger